

Antrag des Regierungsrates vom 28. März 2012

4886

**Beschluss des Kantonsrates
über die Verlängerung der Frist zur Prüfung
des geltenden Rechts gemäss dem Gesetz
zur administrativen Entlastung der Unternehmen**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. März 2012,

beschliesst:

I. Die Frist für die Prüfung des geltenden Rechts nach § 5 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) wird bis 31. Dezember 2014 verlängert.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Einleitung

Der Kantonsrat hat am 5. Januar 2009 das Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG; LS 930.1) beschlossen, das am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Darin ist vorgesehen, dass der Regierungsrat das geltende Recht auf seine Übereinstimmung mit diesem Gesetz überprüft und anschliessend dem Kantonsrat die erforderlichen Gesetzesänderungen beantragt. Zugleich berichtet er über die Ergebnisse dieser Prüfung und die von ihm beschlossenen Verordnungsänderungen (§ 5 EntlG). Dieser Bericht mitsamt den Anträgen ist dem Kantonsrat innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des EntlG vorzulegen. Der Kantonsrat kann die Frist verlängern (§ 5

Abs. 3 EntlG). Die Prüfung des geltenden Rechts wird von der Informations- und Koordinationsstelle koordiniert, wobei diese von der vom Regierungsrat gewählten Kommission zur Prüfung des geltenden Rechts (Kommission) unterstützt wird (§ 4 und § 5 Abs. 4 EntlG). Die Informations- und Koordinationsstelle wurde unter der Bezeichnung «Koordinationsstelle Unternehmensentlastung (KSUE)» im Amt für Wirtschaft und Arbeit in der Volkswirtschaftsdirektion integriert.

2. Bisherige Arbeiten

Der Regierungsrat wählte am 1. Dezember 2010 die Kommission. Neben dem Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion, der die Kommission gemäss § 3 Abs. 1 lit. a der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV; LS 930.11) präsidiert, gehören ihr acht weitere nebenamtliche Mitglieder an, was den Praxisbezug sicherstellt. Dazu zählen je zwei Mitglieder des kantonalen Gewerbeverbandes sowie der Zürcher Handelskammer und je ein Mitglied des kantonalen Gewerkschaftsbundes sowie des Kaufmännischen Verbandes Zürich.

Die Kommission schlägt Erlasse vor, die einer Prüfung des geltenden Rechts unterzogen werden sollen. Sodann entscheidet der Regierungsrat, welche der vorgeschlagenen Erlasse einer Prüfung zu unterziehen sind, und beauftragt die sachlich zuständige Direktion mit der Berichterstattung. Bevor der Regierungsrat abschliessend über Rechtsänderungen entscheidet, wird die Kommission angehört.

Neben den Kommissionsmitgliedern ist jedermann berechtigt, Vorschläge zur administrativen Entlastung einzureichen. Meist handelt es sich dabei um Beschreibungen konkreter Ereignisse. Die KSUE, die das Kommissionssekretariat führt, nimmt diese Hinweise entgegen, prüft sie und stellt gegebenenfalls der Kommission Antrag. Im Rahmen dieser Vorprüfung beurteilt sie im Besonderen, ob die Kommission zuständig ist. Bis Mitte März 2012 sind 63 Vorschläge bei der KSUE eingegangen, wobei sich der Eingang von Hinweisen nach einer flauen Startphase intensiviert. Die Zunahme der Eingänge hält weiterhin an. Von den eingereichten Vorschlägen wurden wegen fehlender Zuständigkeit elf an das KMU-Forum des Bundes und vier an das seit Anfang dieses Jahres aktive KMU-Forum der Stadt Zürich weitergeleitet. In fünf Fällen musste festgestellt werden, dass es sich um Vollzugsprobleme handelt, bei denen der jeweilige Erlassgeber dem einzelnen Vollzugsorgan bewusst einen grossen Vollzugsspielraum einräumte (z. B. die allgemein gehaltenen Denkmalschutzregelungen).

Die Kommission hat während bisher fünf Sitzungen 17 Themenbereiche teilweise mehrmals besprochen. Dabei wurden unter anderem Vertretungen anderer Direktionen des Regierungsrates sowie von Verbänden angehört. Die Kommission möchte insbesondere vermeiden, dass sie eine Prüfung zu Themen auslöst, die bereits hinlänglich geprüft wurden oder zu denen Verbesserungen bereits erarbeitet werden.

3. Weiteres Vorgehen

Bisher hat sich gezeigt, dass das Vorhaben «Prüfung des geltenden Rechts» umfassend, aufwendig und wegen der mannigfachen Verknüpfungen innerhalb des Rechtssystems komplex ist: Eine Anpassung in einem Erlass hat nicht selten Auswirkungen in anderen Erlassen. Diese gilt es zu ermitteln und allfällige Widersprüche zu bereinigen. Damit das Ergebnis stimmig ist und dem Zweck der Entlastungsgesetzgebung entsprechend tatsächlich wirksame administrative Erleichterungen für die Unternehmen bringt, ist für die Bearbeitung dieses Vorhabens grösste Sorgfalt unerlässlich.

Nach Abschluss der Kommissionsarbeiten ist den Direktionen des Regierungsrates für die Prüfung der vorgeschlagenen Rechtsänderungen und die anschließende Berichterstattung an den Regierungsrat genügend Zeit einzuräumen.

Bevor der Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Berichte aus den Direktionen sowie der Stellungnahme der Kommission zur Prüfung des geltenden Rechts dem Kantonsrat Anträge für Gesetzesänderungen stellt oder Verordnungsänderungen beschliesst, ist gemäss § 12 der Verordnung über das Rechtsetzungsverfahren in der kantonalen Verwaltung (Rechtsetzungsverordnung; LS 172.16) gegebenenfalls eine Vernehmlassung durchzuführen. Die Frist hierfür beträgt grundsätzlich drei Monate (§ 14 Rechtsetzungsverordnung). Die Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse dauert erfahrungsgemäss mindestens weitere zwei Monate. Bei der Prüfung des geltenden Rechts besteht keine Dringlichkeit, die eine Verkürzung der Vernehmlassungsfristen rechtfertigen würde.

Die einzelnen Schritte zur Prüfung des geltenden Rechts gestalten sich nach Abschluss der Kommissionsarbeit folgendermassen:

Letzte Kommissionssitzung mit Erlassnennung	§ 5 Abs. 4 EntlG: Bei der Prüfung des geltenden Rechts stellt die Kommission den Praxisbezug sicher. Bei der abschliessenden Sitzung nennt die Kommission alle Erlasse, die ihres Erachtens einer näheren Prüfung bedürfen.
Regierungsratsbeschluss (1)	§ 6 Abs. 1 EntlV: Nach der letzten Kommissionssitzung mit Erlassnennung bezeichnet der Regierungsrat auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion die geltenden kantonalen Erlasse, welche die Unternehmen administrativ belasten und die einer Prüfung unterzogen werden. Der Regierungsrat erteilt Aufträge an die zuständigen Direktionen, die bezeichneten Erlasse zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten.
Erarbeitung Bericht und Antrag	§ 6 Abs. 2, 3 und 4 EntlV: Jede Direktion prüft die Erlasse, für die sie sachlich zuständig ist, unterbreitet dem Regierungsrat einen Bericht über die Ergebnisse der Prüfung und beantragt die erforderlichen Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe. Im Rahmen der Prüfung lädt die zuständige Direktion die Volkswirtschaftsdirektion zur Besonderen Stellungnahme ein. Im Rahmen dieser Stellungnahme hört die Volkswirtschaftsdirektion die Kommission an.
Regierungsratsbeschluss (2)	§ 6 Abs. 3 EntlV: Der Regierungsrat entscheidet auf Grundlage der Anträge der Direktionen, in welchen Fällen eine Vernehmlassung ausgelöst werden soll.
Vernehmlassung	Vernehmlassung sowie Auswertung
Regierungsratsbeschluss (3) Bericht und Antrag an den Kantonsrat	§ 5 Abs. 2 EntlG: Der Regierungsrat passt Verordnungen an. Er berichtet dem Kantonsrat über die definitiven Ergebnisse der Prüfung (auch über die verworfenen Vorhaben) sowie die Anpassungen auf Verordnungsstufe. Er beantragt die erforderlichen Gesetzesänderungen.

Soll der abschliessende Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen, so stehen der Kommission aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Ablaufs für ihre Tätigkeit nicht zwei volle Jahre zur Verfügung, sondern wesentlich weniger Zeit. Die Kommission müsste bereits heute ihre Arbeit einstellen, um die im EntlG geforderte Zweijahresfrist einzuhalten, weil die noch ausstehenden Arbeiten den Rest der laufenden Frist beanspruchen würden. Dies ist unzweckmässig und zu vermeiden. Eine Bearbeitung der weiterhin eintreffenden Hinweise durch die KSUE statt durch die Kommission (gemäss § 4 Abs. 1 lit. d EntlG grundsätzlich möglich) ist nicht erstrebenswert. Zum einen könnte nicht auf das wichtige Fachwissen der Kommissionsmitglieder zurückgegriffen werden und zum andern würden nicht alle Hinweise zum geltenden Recht gleich behandelt. Mit einer Verlängerung der Frist in § 5 Abs. 3 um zwei Jahre kann dies verhindert werden. Der Regierungsrat ist bestrebt, die Prüfung des geltenden Rechts sowohl sorgfältig als auch möglichst speditiv durchzuführen.

4. Auswirkungen

Der Regierungsrat hat am 18. August 2010 für die Informations- und Koordinationsstelle auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des EntlG (1. Januar 2011) 2,0 Stellen bewilligt, wovon 1,0 Stelle auf zwei Jahre befristet wurde. Wird die Prüfung des geltenden Rechts verlängert, sind auch die entsprechenden personellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Stelle würde demnach ebenfalls entsprechend verlängert.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Frist für die Prüfung des geltenden Rechts nach § 5 Abs. 2 EntlG bis Ende 2014 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi